



Entscheidung Nr. 1306 (V)

(Pr. 67/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Cassette
"töte amigo"

Antragsteller: Stadt Rheine
Der Stadtdirektor - Jugend- und Sportamt
Postfach 10 09, 4440 Rheine 1
Az.: - 51-ne-de -

Verfahrensbeteiligter: Atlas Videothek, Medien Produktion GmbH
Ludgeristraße 14 - 16, 4100 Duisburg 1

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 25.3.1982 gemäß § 15a GjS
vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

am 8. Juni 1982 einstimmig beschlossen:

"töte amigo"

Video-Cassette

Atlas Videothek, Medien Produktion GmbH,
Duisburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma Atlas Videothek Medien Produktions GmbH ist Inhaberin aller Rechte aus der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette.

Die Cassette hat eine Spieldauer von ca 90 Minuten. Sie kann in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern usw. zu unterschiedlichen Preisen von ca 1.- DM pro Tag bis zu DM 20.-- oder 30.-- in der Woche ausgeliehen werden.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

" Die Video-Cassette ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren (sittlich zu gefährden).

Die Cassette enthält den Spielfilm "töte amigo", der als "Western" (Italo-Western) angeboten wird.

Der Film enthält zunächst einen "historischen" Vorspann, der den Betrachter in das Geschehen einführt: Ein Aufstand von Landarbeitern in Mexiko hat zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit der mexikanischen Armee geführt, in deren Verlauf diese zahlreiche Menschen ermordet haben soll.

Der Film schildert im weiteren den anschließenden Kampf einer Widerstandsgruppe gegen das Militärregime. Der vg. "historische" Rahmen dient dabei lediglich als Einstimmung und Alibi für die folgenden Gewalthandlungen, für die Handlungsfolge ist er ohne Bedeutung. Der Film reiht in den 95 Minuten Laufzeit eine Vielzahl von Gewaltszenen aneinander. Er vermittelt den Eindruck, daß Gewaltanwendung in dem dargestellten Zusammenhang als normale Handlungsform anzusehen ist und die logische Konsequenz vorhergegangener, selbst-erfahrener Gewalt darstellt.

Die Titelfigur "Der Amerikaner", ~~er~~ mordet aus niedrigen Motiven nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten. Dabei zeigt er keinerlei Gefühlsregung und steht stets über dem Geschehen.

Der dargestellte Rebellenführer erscheint demgegenüber als minder-bemittelter Kraftprotz, der im Namen einer nicht näher definierten, eher nebulösen Revolution, aber wegen der vorangeschickten Greuel-taten des Militärs, berechtigterweise und mit Erfolg mordet.

Beide Figuren enthalten Identifikationsmomente für den Zuschauer, so daß Tötung und Mord als legale, zumindest erfolgreiche Handlungsweise miterlebt werden können.

Der Film ist daher geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu autonomen, sozialetisch verantwortungsbewußten Personen zu beeinträchtigen.

Beispiele:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. ca. 2 Minuten | Erschießungsszene
Ermordung von Aufständischen als Rechtfertigung für spätere Gewaltanwendung |
| 2. ca. 6 Minuten u.
ca. 9 Minuten | Tötungsszenen bei einer Schießerei |
| 3. ca. 10 Minuten | Überfahren eines Wehrlosen auf der Schiene |
| 4. ca. 11 Minuten | Ermordungsszene |
| 5. ca. 15 Minuten | Ermordungsszene |
| 6. ca. 20 Minuten | Kontrast: Camp-Stimmung |
| 7. ca. 23 Minuten | Folterszene (Bart abreißen)
Ermordung der Wachen |
| 8. ca. 27 Minuten | Überfall mit zahlreichen Morden (Soldaten, die sich ergeben, werden kaltblütig ermordet) |
| 9. ca. 29 Minuten | Erschießungsszene |
| 10. ca. 37 Minuten | Szene im Herrenhaus (sinnlose Gewalt und Sentimentalität) |
| 11. ca. 42 Minuten | Revolutionäre als "Idioten" (Bürgermeisterwahl als Farce) |
| 12. 61. Minute | Ermordungsszene mit Maschinengewehr |
| 13. 81. Minute | Ermordung des Generals und anschließende Entlohnung des "Amerikaners" " |

Der Verfahrensbeteiligte, der ordnungsgemäß davon unterrichtet wurde, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll, teilte mit Schreiben vom 3.5.82 mit, daß es sich bei dem Film um einen durch die FSK ab 18 Jahre freigegebenen Kinospielefilm handele.

Wegen der weitem Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prüfskate und die Video-Cassette "töte amigo", die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die verfahrensgegenständliche Video-Cassette "töte amigo" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialerisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozioethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, die vor Desorientierung geschützt werden sollen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen. Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das total "erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert", "mißhandelt" usw. werden kann. 1)

Der Film verletzt die Würde des Menschen in eklatanter Weise.

Den Kern des Filmes bilden die Auseinandersetzungen zwischen revolutionären Mexikanern und mexikanischen Soldaten. Diese Auseinandersetzungen spielen sich in Form von wilden Schießereien ab, bei denen jeweils eine Vielzahl von Menschen auf beiden Seiten getötet werden. Es wird aber nicht nur der Tod durch Erschießen dem jugendlichen Zuschauer präsentiert, sondern auch andere Tötungsarten werden dargestellt wie z.B. Töten durch in die Luft sprengen, Erstechen, Ertränken, Überfahren durch einen Zug.

Der Mensch wird auf diese Weise durch den Film zu einem Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können, was die Würde des Menschen in eklatanter Weise verletzt.

Der Inhalt der Cassette wirkt durch die Art der Darstellung auch in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Grausamkeiten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden, wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Junge leicht identifizieren kann, wenn Gesetzeshüter selbst schwere Gewalttätigkeiten begehen, um Schurken unschädlich zu machen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massenmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt, wenn Gewalt als normales Element in persönlichen Beziehungen dargestellt wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. 2)

1) so Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz
Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

2) so Bauer/Selg in BPS-Report Nr. 5/81 unter Bezugnahme
auf die Studien von Belson

Gewalt wird auf der Video-Cassette - wie bereits oben ausgeführt - in epischer Breite dargestellt. Mittelpunkt des Filmes sind die Massenschießereien, bei denen jeweils eine Unzahl von Menschen ermordet wird. Erschwerend kommt hinzu, daß die Hauptfiguren des Filmes mit einer ungeheuren Begeisterung ihre Tötungshandlungen ausführen. Den Tod von 100 Soldaten kommentieren die Revolutionäre mit den Worten "das macht Laune".

Darüber hinaus wird in dem Film zur Lösung einer jeden Konfliktsituation der Einsatz von Gewalt angeboten, wobei die Handelnden oft nicht einmal so recht wissen, aus welchem Grunde sie ihr Gegenüber nunmehr erschießen. So wird beispielsweise ein Gutsbesitzer von den Rebellen "liquidiert", weil er reich ist oder weil er die Armen am reichwerden hindert, oder auch nur aus dem Grunde, weil Töten eben Spaß macht.

Der Amerikaner, einer der Hauptdarsteller des Filmes, wird von seinem mexikanischen Freund erschossen, wobei dieser ausdrücklich betont, daß er wirklich nicht weiß, warum er schießt.

Töten, egal wen und egal aus welchem Grund, ist das Leitmotiv des Filmes. So bringen die Revolutionäre nicht nur ihre Gegner, sondern wenn diese gerade nicht zur Stelle sind, auch sich gegenseitig um.

Mitunter sind in den Film einige sentimentale Szenen eingebaut, so beispielsweise die Abschiedsszene zwischen dem Mexikaner und dem Amerikaner auf dem Bauernhof. Der Mexikaner trennt sich von seinem Freund, den er wie einen Bruder ins Herz geschlossen hat. Aber auch diese freundschaftliche Verbundenheit hindert den Mexikaner nicht, seinen besten Freund kaltblütig zu ermorden, so daß letztlich Gewalt zum alleinigen Element zwischenmenschlicher Beziehungen wird.

Gewalt erscheint in dem Film auch überwiegend als gerechtfertigt.

Gleich zu Anfang wird dem jugendlichen Zuschauer präsentiert, wie aufständische mexikanische Landarbeiter von Soldaten an die Wand gestellt und getötet werden.

Die Nachfolger dieser Landarbeiter führen nun angeblich einen heroischen Kampf gegen die Soldaten, wobei zur Ausrottung und Vernichtung dieser Soldaten jedes Mittel recht ist und jedes Mittel auch als gerechtfertigt erscheint, weil ja die Revolutionäre angeblich für die Armen kämpfen. Es stellt sich zwar später heraus, daß die Revolutionäre überwiegend zur Erzielung kommerziellen Gewinns kämpfen - sie wollen von den Soldaten Waffen erbeuten und an die Revolutionäre für viel Geld verkaufen - doch als dies dem jugendlichen Zuschauer erklärt wird, sind ihm die handelnden Personen bereits als derart sympathisch geschildert worden, daß ihm deren Gewalttaten auf jeden Fall gerechtfertigt erscheinen.

Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, und war aus diesem Grunde gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche normale Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 3)

Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette ist zweifelsfrei erkennbar.

Ähnlich wie pornographische Handlungsabläufe als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend vom Gesetzgeber angesehen werden (vgl. § 6 Nr. 2 GjS), weil der Jugendliche vor Beeinträchtigung seiner seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung geschützt werden soll, so sind auch Filme der vorliegenden Art von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, da zweifelsfrei feststeht, daß diese Filme Jugendliche in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigen. Ein Film, der wie der verfahrensgegenständliche, unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen aneinanderreicht, und dabei, ohne daß darüber hinaus kaum irgendwelche weiteren Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an gewalttätigen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit und vor der Würde des Menschen zu nehmen, und damit offenbar jugendgefährdend.

3) VG Köln Urteil vom 22.5.79 - Az 10 K 1990/78

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er-Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.



